

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde

am Dienstag, dem 6. Oktober 2020,

in der Nimberghalle im Ortsteil Nimburg

Verhandelt: Teningen, den 6. Oktober 2020

Anwesend:

1. Vorsitzender: Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker
2. Gemeinderäte: Christian Bader, Gabriele Bürklin, Britta Endres, Bernhard Engler, Stefan Engler (ab 19.08 Uhr, TOP 2), Felix Fischer, Michael Gasser (bis 19.56 Uhr, während TOP 7), Roswitha Heidmann, Pascal Heß, Thomas Hügler, Michael Kefer, Regina Keller, Dr. Dirk Kölblin, Reinhold Kopfmann, Herbert Luckmann, Erwin Mick, Annika Roser, Dr. Peter Schalk, Ralf Schmidt, Karl-Theo Trautmann, Bernhard Wieske
3. Beamte, Angestellte usw.: Oberrätin Evelyne Glöckler
Ortsbaumeister Daniel Kaltenbach
Oberamtsrat Rolf Stein
Verwaltungsfachangestellte Andrea Rappenecker
Gemeindevollzugsbedienstete Sibylle Boll zu TOP 5
Umweltbeauftragter Holger Weis zu TOP 11 und 12
4. Sonstige Personen: Cornell Fuchs, Fuchs-Maucher Architekten (Waldkirch), zu TOP 7
Sascha Weinhold, Beck Projektmanagement GmbH (Vörstetten), zu TOP 7
Michael Zimmermann, Ingenieurbüro für Tragwerksplanung (Emmendingen), zu TOP 10
Wilhelm Wenzel, Zink Ingenieure GmbH, zu TOP 11 und 12

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

- zu der Verhandlung durch Ladung vom 25. September 2020 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
- Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 30. September 2020 ortsüblich bekanntgegeben worden sind und
- das Kollegium beschlussfähig ist, weil 22 Mitglieder anwesend sind, somit mindestens die Hälfte aller Mitglieder.

Es fehlte als beurlaubt: GR M. Sexauer (Urlaub);

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: -/-

Als Urkundspersonen wurden ernannt: Die Unterzeichnenden

Zuhörer: 8 Personen

Beginn der Sitzung: 19:05 Uhr

Hierauf wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21. Juli 2020
2. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer
3. Breitbandausbau der Schulstandorte;
Bekanntgabe einer Eilentscheidung 662/2020
4. Auftragsvergabe zum Sofort-Ausstattungsprogramm zur
Verbesserung des digitalen Fernunterrichts an Schulen;
Bekanntgabe einer Eilentscheidung 669/2020
5. Vorstellung des Gemeindevollzugsdienstes (GVD) 667/2020
6. Ehrung von Blut spendenden Personen 610/2020
7. Neubau Kindergarten Nimburg;
Entwurfsplanung und Kostenberechnung 653/2020
8. Erlass einer neuen Feuerwehrsatzung 666/2020
9. Schulerweiterungsplanung - Bauabschnitt 3, Schulzentrum
Köndringen;
Auftragsvergabe Vergabeblock Nr. 3 655/2020
10. Heimatmuseum Menton, Ortsteil Teningen;
Vergabe von Sanierungsarbeiten 664/2020
11. Vergabe der energetischen Sanierung der Straßenbeleuchtung in der
Gemeinde Teningen 657/2020
12. Vergabe der Betriebsführung der Straßenbeleuchtung in der
Gemeinde Teningen 658/2020
13. Bauanträge 652/2020
14. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

15. Anfragen und Bekanntgaben

Während des Sitzungsverlaufes wurden mit einstimmiger Zustimmung des Gremiums die Tagesordnungspunkte 8 (Drucksache 666/2020) und 9 (655/2020) vorgezogen und vor dem Tagesordnungspunkt 7 (653/2020) behandelt, da der zu TOP 7 eingeladen Referent noch nicht anwesend war.

1.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21. Juli 2020

Die Beschlussfassung zu nachgenanntem Tagesordnungspunkt der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21. Juli 2020 wurde bekanntgegeben:

- Genehmigung der Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30. Juni 2020

2.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Katrin Haug fragte nach hinsichtlich der Verfügbarkeit von Baugrundstücken, insbesondere zum Sachstand beim geplanten Baugebiet „Gereut“. Die Bewerbung zum Kauf eines Baugrundstücks, sowohl für Köndringen als auch für Teningen, läge vor.

Herr Schmidlin, Anwohner der Reetzenstraße, erkundigte sich nach der Maßnahmenumsetzung zur Einhaltung der Geschwindigkeitsvorgaben, da diese häufig überschritten würden.

3.

Breitbandausbau der Schulstandorte; Bekanntgabe einer Eilentscheidung Vorlage: 662/2020

Mit Schreiben vom 5. Juli 2020 wurde die Gemeinde Teningen informiert, dass der Landkreis Emmendingen das Programm zum Breitbandausbau der Schulstandorte über die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Emmendingen mbH abwickelt.

Zielsetzung des Landes Baden-Württemberg ist es, dass die Schulen bis Ende des Jahres 2020 flächendeckend einen Breitbandanschluss haben. Hierfür hat das Land Baden-Württemberg die Förderung des Bundes, welche 50 % beträgt, auf 90 % der Gesamtkosten aufgestockt.

Die Gemeinde sieht sich in der Verpflichtung, als Schulträger diesen Anschluss herzustellen. Frist zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung war der 14. August 2020. Der Sachverhalt wurde am 3. August 2020 mit den Fraktions- und Gruppierungssprechern des Gemeinderates erörtert und abgestimmt. Der Bürgermeister hat daraufhin zur Fristwahrung die Eilentscheidung getroffen, dass sich die Gemeinde Teningen am Programm der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Emmendingen mbH zum Breitbandausbau der Schulstandorte beteiligt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die für die Herstellung der Breitbandfähigkeit der Teningen Schulstandorte geschätzten finanziellen Aufwendungen wurden auf ca. 326.737 EUR beziffert. Der seitens der Gemeinde Teningen nach der Förderquotelung zu tragende Anteil würde sich auf ca. 32.674 EUR belaufen.

Der Bürgermeister hat im Zuge einer Eilentscheidung Folgendes entschieden:

Die Gemeinde Teningen beteiligt sich am Programm der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Emmendingen mbH zum Breitbandausbau der Schulstandorte.

Die Gemeinde Teningen wird den verbleibenden Anteil an den Gesamtkosten in Höhe von 326.737 EUR von ca. 32.674 EUR nach Abzug eines eventuellen Anteils des Landkreises Emmendingen übernehmen.

Diese Eilentscheidung wurde in heutiger Sitzung bekanntgegeben.

4.

Auftragsvergabe zum Sofort-Ausstattungsprogramm zur Verbesserung des digitalen Fernunterrichts an Schulen;

Bekanntgabe einer Eilentscheidung

Vorlage: 669/2020

Das Kultusministerium informierte mit Schreiben vom 17. Juni 2020, dass zusätzliche Bundesmittel zum laufenden Digitalpakt zur Sofortausstattung mit schulgebundenen mobilen Endgeräten bereitgestellt werden. Diese sollen als Leihgeräte zur adäquaten Durchführung des Fernunterrichts eingesetzt werden. Einhergehend mit der Förderung durch den Bund werden in gleicher Höhe Landesmittel bereitgestellt. Seitens des Kultusministeriums erfolgte die Bitte, alle möglichen und notwendigen Vorbereitungen zur zügigen Anschaffung in die Wege zu leiten, damit die Geräte im kommenden Schuljahr bereitstehen.

Mit Schreiben vom 24. Juni 2020 erfolgte die Zusendung der Bekanntmachung des Kultusministeriums Baden-Württemberg zur Verwendung der Finanzhilfen des Bundes gemäß dem Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt 2019-2024 und zur Verwendung der zusätzlichen Landesmittel. Der Gemeindetag informierte am 7. Juli 2020, dass mit Schreiben des Kultusministeriums vom 3. Juli 2020 die Regelungen zur Umsetzung des Sofortausstattungsprogramm vorliegen sowie die Höhe der je Kommune bereitgestellten Zuwendungen (FAG-Mittel). Ergänzend dazu

erfolgten Handreichungen zur Umsetzung des Sofortausstattungsprogrammes, zur Beschaffung sowie zur Vergabe.

Am 7. Juli 2020 wurden ebenfalls die Konzeptionierungen des Kultusministeriums für eine Rückkehr in den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen ab dem Schuljahr 2020/2021 (Grundschulen und Sekundarstufe) den Schulen und über den Städte- und Gemeindetag den Schulträgern mitgeteilt.

Die Konzeptionen sehen vor, dass in der Regel Präsenzunterricht erfolgen soll. Fernunterricht ist allerdings aus folgenden Gründen ebenfalls vorzusehen:

- für einzelne Schülerinnen und Schüler (SuS), die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können;
- zur Erfüllung der Stundentafel, wenn diese nicht durch Präsenzunterricht abgedeckt werden kann;
- für Schülergruppen, die temporär nicht in Präsenz Unterricht werden;
- für den Fall einer erneuten generellen Schulschließung.

Der Fernunterricht bildet dann den Präsenzunterricht nach Stundenplan ab.

Ein Qualitätskriterium des Fernunterrichts ist unter anderem, dass auf Basis des Grundsatzes der Chancengleichheit allen SuS dieselben Unterrichtsmaterialien zur Verfügung stehen. Durch Unterstützung des Sofortausstattungsprogramms im Rahmen des Digitalpakts soll den SuS zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte die notwendige digitale Ausstattung bereitgestellt werden.

Daraufhin erfolgte in den letzten Tagen des abgelaufenen Schuljahres die Bedarfserhebung an den Schulen. Das Vergabeverfahren wurde während der Schulferien in Zusammenarbeit mit dem Büro Beck (Projektsteuerung Schule) durchgeführt. Die Vergabeentscheidung erfolgte aufgrund der Empfehlung des Büros Beck nach Auswertung der Angebote.

Aufgrund der aktuell steigenden Infektionszahlen besteht das kurzfristige Risiko weiterer Einschränkungen des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit zur kurzfristigen Beschaffungstätigkeit, um den SuS die entsprechende Infrastruktur für den Fernunterricht umgehend zur Verfügung zu stellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Auftragsvolumen: 84.948,27 EUR

Fördermittel: 84.981 EUR

Am 15. September 2020 wurde aus Gründen der Dringlichkeit durch den Bürgermeister folgende Eilentscheidung getroffen:

Der Auftrag für die Lieferung und teilweisen Einrichtung von 111 mobilen Endgeräten (Laptops) für den digitalen Fernunterricht an den Teninger Schulen wird zum Angebotspreis von 84.948,27 EUR (brutto) an die Firma Octo-IT (Appenweier-Urloffen) vergeben.

Diese Eilentscheidung wurde in heutiger Sitzung bekanntgegeben.

5.

Vorstellung des Gemeindevollzugsdienstes (GVD)

Vorlage: 667/2020

Am 16. September 2020 hat Sibylle Boll ihren Dienst als Gemeindevollzugsbedienstete in Teningen angetreten. Sie stellte sich in der heutigen Sitzung dem Gremium kurz persönlich vor.

6.

Ehrung von Blut spendenden Personen

Vorlage: 610/2020

Bei den vom 1. Februar 2019 bis 31. Januar 2020 durchgeführten Blutspende-Aktionen des DRK-Blutspendedienstes Baden-Württemberg/Hessen haben elf Bürgerinnen und Bürger eine Blutspende geleistet, für die sie mit der entsprechenden Blutspender-Ehrennadel des Deutschen Roten Kreuzes ausgezeichnet werden:

10 Spenden: Meier, Harry (Köndringen)
Rheidt, Stefan (Nimburg)
Wieske, Bernhard (Köndringen)
Winterhalder, Nicole (Nimburg)

25 Spenden: Bähr, Carmen (Teningen)
Müller, Patrick (Teningen)
Weis, Holger (Köndringen)

50 Spenden: Fuchs, Armin (Teningen)

75 Spenden: Huy, Gerhard (Teningen)
Sexauer, Renate (Teningen)

100 Spenden: Sexauer-Müller, Marianne (Teningen)

Bürgermeister Hagenacker ging kurz auf die Bedeutung des freiwilligen und unentgeltlichen Blutspendens ein und dankte zum einen allen Blutspenderinnen und Blutspendern, zum anderen auch dem Ortsverein des Deutschen Roten Kreuzes für die organisatorische Durchführung des Blutspendens.

Durch die aktuelle Corona-Situation wird in diesem Jahr auf eine persönliche Ehrung verzichtet. Die Auszeichnung mit Präsenten wird den Blutspendenden durch Boten überbracht.

Stellvertretend für alle Geehrten überreichte heute Bürgermeister Hagenacker die Urkunde mit je einem Präsent der Gemeinde und des DRK an zwei anwesende Personen, Gemeinderat Bernhard Wieske und Umweltbeauftragter Holger Weis.

7.

Neubau Kindergarten Nimburg; **Entwurfsplanung und Kostenberechnung** **Vorlage: 653/2020**

Die jüngsten Beschlüsse zum Projekt „Neubau Kindergarten Nimburg“ stellen sich wie folgt dar:

- 05.11.2019 Der Gemeinderat fasste folgenden Beschluss:
1. Weiterverfolgung der Entwurfsplanung unter Berücksichtigung von Leistungsminderungsoptionen bzw. Kosteneinsparungspotenzialen in Höhe von geschätzten 268.491 EUR.
 2. Die Entwurfsplanung wird unter Verzicht auf die „integrierten Flächenerweiterungsvolumina“ durchgeführt.
 3. Das Büro Fuchs-Maucher wird mit der Umsetzung der weiteren Planungsschritte bis zur Baueingabeplanung beauftragt. Planungsbasis ist die aktuelle Vorentwurfsplanung unter Berücksichtigung der vorgenannten Leistungsminderungsoptionen und Verzicht auf die „integrierten Flächenerweiterungsvolumina“.
- 28.01.2020 Die Ergebnisse der Kennwertvergleiche (Kindergarten Gottenheim) wurden durch den Gemeinderat zur Kenntnis genommen und die Verwaltung wurde beauftragt, auf Basis des Gemeinderatsbeschlusses vom 5. November 2019 die Planungen weiter zu verfolgen.
- 21.07.2020 Gemeinderatsbeschluss, wonach die Gemeinde Teningen die Planungen des Kindergartengebäudes Nimburg mit einer größtmöglichen PV-Anlage auf dem Satteldachbereich fortsetzt. Es soll eine größtmögliche Leistung unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit erzielt werden.

Entsprechend der Beschlusslage wurde die Entwurfsplanung mit Kostenberechnung (Leistungsphase 3 HOAI) fertiggestellt. Die Ergebnisse wurden im Projektbegleitausschuss (PBA) am 15. September 2020 vorgestellt und zustimmend zur Kenntnis genommen. Der PBA empfahl, den nicht überdachten Freibereich im ersten Obergeschoss (Außenbereich u3-Kinder) hinsichtlich der Thematik „Beschattung-Sonnenschutz-Wärmespeicherung, Absorption der Bodenbeläge“ zu überprüfen und Alternativvorschläge zu erarbeiten bzw. zu prüfen.

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Kostenberechnung
- Entwurfsplanung
- Bauzeitenplanung

Finanzielle Auswirkungen:

Zusammenfassung der Kostenberechnung/Kostenzuordnung (Stand 14. September 2020):

Gesamtkosten Kindergartengebäude	5.559.175,16 €
Gesamtkosten Bereich Schule (incl. Mensaaanteil)	742.130,56 €
Gesamtkosten Bereich Rückbau	62.800,00 €
Gesamtkosten Bereich Parkierung/Erschließung	235.251,11 €
Erweiterte Vorgaben Gemeinde Teningen.....	153.300,00 €
Summe Baukosten	6.752.656,83 €

Sonstige Bau-ferne Kosten:

<i>Teller/Stifte etc., Annahme</i>	<i>12.000,00 €</i>
<i>Ertüchtigung Schulstraße/Zuwegung.....</i>	<i>unbekannt</i>

Hinsichtlich dem Bau, Betrieb und der Finanzierung der Dachflächen-PV-Anlage nebst Wärmepumpe fanden Gespräche mit der Bürgerenergiegenossenschaft (BEG) Teningen und der Nahwärme Teningen GmbH statt.

Die Nahwärme Teningen GmbH teilte mit, dass sie die Anlagen nicht betreiben werde.

Die BEG signalisierte starkes Interesse, verwies aber auf eine Erörterung und notwendige Beschlussfassung in der Vorstandschaft.

Die aktuell in den Baukosten des Kindergartengebäudes beinhalteten Investitionskosten für die Dachflächen PV-Anlage (95.000 EUR) und die Wärmepumpe (98.280 EUR) können bei Übernahme durch einen Drittbetreiber ggf. die Baukosten (Gemeindeanteil) weiter mindern.

Hinsichtlich der von Bund und Land angekündigten weiteren Auflage von Förderprogrammen für Kindergartengebäude liegen aktuell keine neuen Erkenntnisse vor. Die Situation wird beobachtet.

Architekt Cornell Fuchs vom Architekturbüro Fuchs-Maucher (Waldkirch) präsentierte ausführlich die Entwurfsplanung. Anschließend stellte Herr Weinhold von der Beck Projektmanagement GmbH (Vörstetten) die Kostenberechnung vor.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	19	2	0

Folgendes beschlossen:

Auf Basis der aktuellen Entwurfsplanung und der berechneten Baukosten in Höhe von 6.752.657 EUR wird die Baueingabeplanung fertiggestellt und zur Genehmigung eingereicht.

Über Alternativen und Details zur Fragestellung der Beschattung/Sonnenschutz der nicht überdachten Außenspielbereiche im ersten Obergeschoss (u3-Bereich) erfolgen Abstimmungen mit dem Träger.

Die Verwaltung wird beauftragt, bei den Objekt- und Fachplanern die weiteren Leistungsphasen 5-8 HOAI (Ausführungsplanung bis Bauleitung) sukzessive zur Umsetzung abzurufen.

8.

Erlass einer neuen Feuerwehrsatzung

Vorlage: 666/2020

Aufgrund des einstimmigen Beschlusses des Feuerwehrausschusses vom 9. Juli 2020 soll die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr aus folgenden Gründen geändert werden:

1. Es soll die Möglichkeit der Wahl von zwei stellvertretenden Kommandanten bzw. zwei stellvertretenden Abteilungskommandanten bestehen. Die Wahl von zwei Stellvertretern gilt auch für die Jugendabteilung und für den Musikzug.
2. Da die Seniorenabteilung rechtlich nicht als eigenständige Abteilung geführt werden kann, soll sie wieder der gesamten Feuerwehr zugeordnet werden. Zudem hat sich die Änderung der Satzung im Jahr 2015 bei der Seniorenabteilung als nicht praxisnah erwiesen. Deshalb wurde dem Feuerwehrausschuss vorgeschlagen, den Stand der Angliederung von vor 2015 wieder herzustellen und die Seniorenabteilung als unselbstständige Einheit direkt dem Kommandanten zu unterstellen.
3. Um einen Übermittlungsfehler von 2015 zu korrigieren, wird in der jetzigen Fassung der Leiter des Musikzuges nicht als Mitglied des Feuerwehrausschusses aufgeführt und es kann kein Ausschuss gebildet werden (war bisher auch nicht der Fall).

Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Teningen wurde am 19. Mai 2015 durch den Beschluss des Gemeinderates neu erlassen. Da sich der Text durch die Ergänzung gemäß Punkt 1 nahezu in der gesamten Satzung ändert, muss diese erneut neu gefasst werden.

Infolge der Änderung des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg wurden zudem zwei weitere Regelungen angepasst:

§ 2 Absatz 2: Geänderter Begriff „Brandsicherheitswache“

§ 5 Absatz 7: Beschränkung der Dienstpflichten

Finanzielle Auswirkungen:

Ehrenamtliche Entschädigung weiterer stellvertretender Kommandant:

960 Euro/Jahr (80 Euro/Monat)

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	19	0	0

beschlossen, die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr wie folgt neu zu fassen:

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Teningen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 6. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Teningen, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Teningen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
 1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr
in Heimbach,
in Köndringen,
in Nimburg und
in Teningen,
 2. der Seniorenabteilung,
 3. der Jugendfeuerwehr und
 4. dem Spielmanns- und Musikzug der Freiwilligen Feuerwehr Teningen, Abteilung Köndringen, nachstehend „Musikzug“ bzw. „Musikzug der Abteilung Köndringen“ genannt.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder

dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 7 Abs. 2.14 Hauptsatzung der Gemeinde Teningen)

- 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und*
- 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.*

§ 3 **Aufnahme in die Feuerwehr**

(1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können aufgrund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

- 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,*
- 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,*
- 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,*
- 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,*
- 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,*
- 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und*
- 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.*

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens zehn Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen

Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

- (3) *Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.*
- (4) *Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Bürgermeister und vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.*
- (5) *Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.*

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) *Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr*
 1. *die Probezeit nicht besteht,*
 2. *während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,*
 3. *seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,*
 4. *den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,*
 5. *das 65. Lebensjahr vollendet hat,*
 6. *infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,*
 7. *Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder*
 8. *wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.*
- (2) *Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn*

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

- (3) *Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.*
- (4) *Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.*
- (5) *Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere*
 1. *bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,*
 2. *bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,*
 3. *bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder*
 4. *wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.*

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (6) *Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.*

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) *Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seine Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.*

- (2) *Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.*
- (3) *Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.*
- (4) *Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.*
- (5) *Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG),*
- 1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,*
 - 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,*
 - 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,*
 - 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,*
 - 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,*
 - 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und*
 - 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.*
- (6) *Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.*
- (7) *Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.*

- (8) *Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nrn. 1 und 2.*
- (9) *Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 EUR ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.*

§ 6 Seniorenabteilung

- (1) *In die Seniorenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.*
- (2) *Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Seniorenabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1). Unter denselben Voraussetzungen können Angehörige des Musikzugs der Abteilung Köndringen übernommen werden; sie können gleichzeitig Angehörige des Musikzugs bleiben.*
- (3) *Die Seniorenabteilung ist dem Kommandanten der Feuerwehr angegliedert. Der Vertreter der Seniorenabteilung sowie seine bis zu zwei Stellvertreter werden aus deren Mitte dem Kommandanten vorgeschlagen und vom Feuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren bestätigt.*
- (4) *Der Vertreter der Seniorenabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird von seinen stellvertretenden Vertretern der Seniorenabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.*
- (5) *Die Angehörigen der Seniorenabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Vertreter der Seniorenabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.*

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) *Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Gruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses gebildet werden.*
- (2) *In die Jugendfeuerwehr können Personen vom vollendeten neunten bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie*
- 1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,*
 - 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,*
 - 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,*
 - 4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,*
 - 5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und*
 - 6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.*
- Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss.*
- (3) *Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn*
- 1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,*
 - 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,*
 - 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,*
 - 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,*
 - 5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder*
 - 6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.*
- (4) *Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und seine Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang „Jugendfeuerwehrwart“ besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach*

Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.*
- (6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.*

§ 8 Musikzug

- (1) In den Musikzug der Abteilung Köndringen können aufgrund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die*
 - 1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,*
 - 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,*
 - 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,*
 - 4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,*
 - 5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und*
 - 6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.*

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens zehn Jahre betragen. § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend. Werden Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen, gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

- (2) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst im Musikzug endet, wenn der ehrenamtlich Tätige*
 - 1. aus dem Musikzug ausscheidet,*
 - 2. den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,*
 - 3. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,*
 - 4. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder*
 - 5. wegen Brandstiftung nach § 306 bis 306 c StGB verurteilt wurde.*

- (3) *Der Leiter des Musikzugs und seine Stellvertreter werden von den Angehörigen ihres Zuges auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.*
- (4) *Der Leiter des Musikzugs ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seines Zuges verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird von seinen stellvertretenden Leitern des Musikzugs unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.*
- (5) *Angehörige des Musikzugs, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, sind beim aktiven Wahlrecht nach § 10 FwG und bei staatlichen Ehrungen den Angehörigen der Einsatzabteilung gleichgestellt, wenn sie*
- 1. an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung erfolgreich teilgenommen haben,*
 - 2. an dem nach dem Dienstplan vorgeschriebenen Übungsdienst regelmäßig teilnehmen,*
 - 3. an der Aus- und Fortbildung teilnehmen und*
 - 4. ab Vollendung des 18. Lebensjahres für Einsätze zur Verfügung stehen.*
- (6) *Angehörige des Musikzugs, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen auch der Jugendfeuerwehr angehören.*

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

- 1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und*
- 2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.*
- 3. Weitere Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, können eine geeignete Ehrung erhalten.*

§ 10 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandanten,
3. Leiter der Jugendfeuerwehr,
4. Feuerwehrausschuss,
5. Abteilungsausschüsse,
6. Hauptversammlung,
7. Abteilungsversammlungen.

§ 11

Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter

- (1) *Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.*
- (2) *Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine bis zu zwei Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Es können bis zu zwei ehrenamtlich tätige Stellvertreter gewählt werden.*
- (3) *Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.*
- (4) *Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer*
 1. *einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,*
 2. *über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und*
 3. *die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.*
- (5) *Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.*
- (6) *Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder einem seiner Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.*
- (7) *Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, dessen Stellvertretern sowie des Abteilungskommandanten und dessen Stellvertretern*

kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,

2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,

3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und

4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,

5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,

6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, des Vertreters der Seniorenabteilung und des Leiters der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,

7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,

8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).

(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen

werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

- (13) *Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 10 Nr. 2) und deren Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9. Für die bis zu zwei stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 10 und 11 entsprechend.*

§ 12 Unterführer

- (1) *Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie*
- 1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,*
 - 2. über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und*
 - 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.*
- (2) *Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.*
- (3) *Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.*

§ 13 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

- (1) *Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.*
- (2) *Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.*
- (3) *Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 18) zu verwalten und*

sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 EUR in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

- (4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.*
- (5) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.*

§ 14

Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus 13 auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Dabei sollen die Abteilungen entsprechend ihrer Stärke vertreten sein. *)*
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an*
 - die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,*
 - die Kommandanten der Einsatzabteilungen (Abteilungskommandanten),*
 - der Vertreter der Seniorenabteilung,*
 - der Jugendfeuerwehrwart.*
- (3) Dem Feuerwehrausschuss gehören als beratendes Mitglied an*
 - der Schriftführer und*
 - der Kassenverwalter.*
- (4) Werden die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten oder die Abteilungskommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.*
- (5) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.*
- (6) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.*
- (7) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.*

- (8) *Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.*
- (9) *Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.*
- (10) *Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als den Vorsitzenden und bei der*
- *Einsatzabteilung in Heimbach aus vier gewählten Mitgliedern,*
 - *Einsatzabteilung in Köndringen aus sieben gewählten Mitgliedern und dem Leiter des Musikzugs,*
 - *Einsatzabteilung in Nimburg aus fünf gewählten Mitgliedern und bei der*
 - *Einsatzabteilung in Teningen aus neun gewählten Mitgliedern.*

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglied außerdem die Stellvertreter des Abteilungskommandanten und als beratendes Mitglied der Schriftführer und der Kassenverwalter an.

Die Absätze 4 bis 8 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschriften über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

§ 15

Ausschüsse bei der der Jugendfeuerwehr

- (1) *Bei der Jugendfeuerwehr kann ein Ausschuss gebildet werden. Er besteht aus dem Leiter der Jugendfeuerwehr als den Vorsitzenden und jeweils fünf gewählten Mitgliedern der Abteilung. Die Mitglieder werden in den Abteilungsversammlungen für die Dauer von fünf Jahren gewählt.*
- (2) *Den Ausschüssen gehören als Mitglied außerdem die Stellvertreter des Leiters der Jugendfeuerwehr, der Schriftführer und der Kassenverwalter an.*
- (3) *Für die Ausschüsse nach Absatz 1 gilt § 14 Abs. 4 bis 8 entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.*

§ 16

Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

- (1) *Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind,*

zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.*
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.*
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.*
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.*
- (6) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.*

§ 17 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.*
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.*
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.*
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den*

Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so erfolgt bei der darauf folgenden Hauptversammlung für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl.

- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.*
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.*
- (7) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, der Seniorenabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.*

§ 18

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.*
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
 - 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,*
 - 2. Erträgen aus Veranstaltungen,*
 - 3. sonstigen Einnahmen,*
 - 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.**
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.*
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.*

- (5) *Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.*
- (6) *Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, der Seniorenabteilung und der Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.*

§ 19

Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- (1) *Die Feuerwehr erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Angehörigen der Gemeindefeuerwehr unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten. Die Berechtigung zur Erfassung und der Umfang der erhobenen Daten ergeben sich aus dem Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg sowie dem Bundesdatenschutzgesetz*
- (2) *Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung ihrer Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist nur erlaubt, sofern hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.*
- (3) *Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.*
- (4) *Angehörige können jederzeit gegenüber dem Kommandanten der Veröffentlichung von Einzelfotos ihrer Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und es werden die genannten Fotografien aus den von der Feuerwehr Teningen betriebenen elektronischen Medien entfernt.*

§ 20

Inkrafttreten

- (1) *Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*
- (2) *Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 19. Mai 2015 außer Kraft.*

Teningen, den 6. Oktober 2020

Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister

*) derzeit:

Abt. Teningen = 4, Abt. Köndringen = 4, Abt. Heimbach = 3, Abt. Nimburg = 2

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Gemeinderäte Christian Bader, Bernhard Engler und Ralf Schmidt waren bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

9.

Schulerweiterungsplanung - Bauabschnitt 3, Schulzentrum Köndringen:
Auftragsvergabe Vergabeblock Nr. 3
Vorlage: 655/2020

Folgende Gewerke wurden nach VOB im Offenen Verfahren ausgeschrieben:

1) Estricharbeiten:

Es gingen zwei Angebote ein, beide Bieter konnten zum Wettbewerb zugelassen werden. Annehmbarster Bieter ist die Modern Estrich Bau GmbH (Merzig) zum Angebotspreis 25.194,91 EUR.

2) Innenputzarbeiten:

Drei Angebote gingen ein, die alle zum Wettbewerb zugelassen werden konnten. Annehmbarster Bieter ist die Firma Heinrich Schmid GmbH & Co. KG (Freiburg im Breisgau) zum Angebotspreis von 56.374,23 EUR.

3) Innentüren:

Es gingen sieben Angebote ein, die alle zum Wettbewerb zugelassen werden konnten. Annehmbarster Bieter ist die Schreinerei Bucher GmbH (Owingen) zum Angebotspreis von 166.954,03 EUR.

4) Klempner-/Blechnerarbeiten:

Vier Angebote gingen, alle vier Bieter konnten zum Wettbewerb zugelassen werden. Annehmbarster Bieter ist die Firma Matthias Dörr GmbH (Teningen) zum Angebotspreis von 17.641,75 EUR.

5) Schlosserarbeiten:

Vier Angebote gingen ein, die alle zum Wettbewerb zugelassen werden konnten. Annehmbarster Bieter ist die Firma AWN Stahlbau GmbH (Nürnberg) zum Angebotspreis von 128.746,10 EUR.

6) Trockenbauarbeiten:

Sechs Angebote sind eingegangen, die alle zum Wettbewerb zugelassen werden konnten. Annehmbarster Bieter ist die Firma Planotec Innenausbau GmbH (Tüßling) zum Angebotspreis von 202.497,51 EUR.

Der Preisspiegel wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Folgende Vergabeempfehlungen werden ausgesprochen:

Estricharbeiten: Modern Estrich Bau GmbH (Merzig)	25.194,91 €
Innenputzarbeiten: Heinrich Schmidt GmbH & Co. KG (Freiburg) ...	56.374,23 €
Innentüren: Schreinerei Bucher GmbH (Owingen)	166.954,03 €
Klempner/Blechenerarbeiten: Matthias Dörr GmbH (Teningen)	17.641,75 €
Schlosserarbeiten: AWN Stahlbau GmbH (Nürnberg)	128.746,10 €
Trockenbauarbeiten: Planotec Innenausbau GmbH (Tüßling).....	<u>202.497,51 €</u>

Vergabesumme Ausschreibungsblock 3:	597.408,53 €
Budget Vergabeblock 3:	534.804,14 €
Differenz/Budgetüberschreitung Block 3:	62.604,39 €
entspricht	11,7 %

Der aktuelle Projektbericht Nr. 7 des Büros Beck Projektmanagement GmbH weist folgende Kostenverfolgungskennwerte aus (bereits unter Einpreisung des Vergabeblocks 3 - BA III):

Bauabschnitt III (Köndringen): Budgetüberschreitung um + 0,1 %
Gesamtprojekt (BA I-III): Budgetunterschreitung um - 0,6 %

Der Projektbericht Nr. 7 wurde den Mitgliedern des Gremiums zur Verfügung gestellt.

Die Frage von Gemeinderat Dr. Kölblin hinsichtlich eines noch möglichen Einbaus einer Lüftungsanlage, damit zumindest eine Schule lüftungstechnisch dem Corona-Stand entsprechen würde, wird geprüft.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	22	0	0

beschlossen, die im Vergabeblock Nr. 3 ausgeschriebenen Gewerke wie folgt zu vergeben:

- 1) Estricharbeiten an die Firma Modern Estrich Bau GmbH (Merzig) zum Preis von 25.194,91 EUR (brutto).**
- 2) Innenputzarbeiten an die Firma Heinrich Schmid GmbH & Co. KG (Freiburg im Breisgau) zum Preis von 56.374,23 EUR (brutto).**

- 3) Innentüren an die Schreinerei Bucher GmbH (Owingen) zum Preis von 166.954,03 EUR (brutto).
- 4) Klempner-/Blechnerarbeiten an die Firma Matthias Dörr GmbH (Teningen) zum Preis von 17.641,75 EUR (brutto).
- 5) Schlosserarbeiten an die Firma AWN Stahlbau GmbH (Nürnberg) zum Preis von 128.746,10 EUR (brutto).
- 6) Trockenbauarbeiten an die Firma Planotec Innenausbau GmbH (Tüßling) zum Preis von 202.497,51 EUR (brutto).

10.

Heimatismuseum Menton, Ortsteil Teningen;

Vergabe von Sanierungsarbeiten

Vorlage: 664/2020

Die Gemeinde Teningen hat am 8. Juni 2020 einen Förderantrag auf Förderung nach den Richtlinien zur Erhaltung und Pflege eines Kulturdenkmals eingereicht.

Voraussetzung für die Antragsstellung war das Vorliegen eines denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides.

Der Gemeinderat hat am 21. Juli 2020 Folgendes beschlossen:

1. *Die Gemeinde Teningen wartet das Ergebnis des denkmalschutzrechtlichen Förderbescheides ab. Im Falle einer positiven Entscheidung des Denkmalamtes wird die Verwaltung beauftragt, die Sanierung in die Wege zu leiten.*
2. *Im Falle einer negativen Förderentscheidung des Denkmalamtes wird die Verwaltung beauftragt, provisorische Maßnahmen zu erarbeiten und dem Gemeinderat zur Entscheidung zuzuleiten.*

Auf zwischenzeitliches mehrfaches Insistieren hinsichtlich dem Bearbeitungsstand des Förderbescheides wurde mitgeteilt, dass mit einer Bescheidung frühestens im Frühjahr 2021 gerechnet werden könne.

Zwischenzeitlich hat die Verwaltung hinsichtlich der bei der Giebelsanierung zum Tragen kommenden Hauptgewerke Preisanfragen durchgeführt:

Gewerk Zimmererarbeiten:

Neben dem bereits vorliegenden Angebot zum Gewerk Zimmererarbeiten wurden drei weitere Fachfirmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Es gingen keine weiteren Angebote ein.

Gewerk Putz- und Stuckarbeiten:

Neben dem bereits vorliegenden Angebot wurden vier weitere Fachfirmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Es ging ein Angebot ein, allerdings wurden nur die Innenputzarbeiten angeboten.

Alle Fachfirmen teilten mit, dass sie dieses Jahr keine Kapazitäten mehr haben, die gewünschten Arbeiten auszuführen. Im Frühjahr 2021 stünden ggf. wieder Kapazitäten zur Verfügung.

Die Situation stellt sich somit so dar, dass die Sanierungsarbeiten frühestens im

Frühjahr 2021 starten können, weil

1. kein Förderbescheid vorliegt,
2. keine Unbedenklichkeitsbescheinigung für einen frühzeitigen Baubeginn vorliegt und
3. keine Handwerkerkapazitäten im Jahr 2020 mehr zur Verfügung stehen.

Mit dem beauftragten Tragwerksplaner wurde die Situation erörtert. Auf eine maximale Frist von sechs Monaten könne ein weiteres Aufschieben der Sanierungsarbeiten mitgetragen werden. Dabei ist die Situation zu beobachten. Die Schadensöffnungen und Bohrlöcher sind zu verschließen. Das Verschließen der Öffnungen mit Kalkputz wird als effektivste Lösung empfohlen. Am Fachwerk muss zuvor das Holz mit einer Trennschicht und Putzträger/Streckmetall abgedeckt werden, ehe der Putz aufgetragen wird.

Nach Ausführung dieser Arbeiten sollte unverzüglich das Fassadengerüst abgebaut und zum tatsächlichen Baubeginn (voraussichtlich Frühjahr 2021) wieder aufgebaut werden.

Parallel dazu wird seitens der Verwaltung weiterhin empfohlen, einen Antrag auf förderunschädlichen Baubeginn zu begründen und bei den Denkmalbehörden einzureichen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Preisspiegel aus der aktuellen Preisanfrage wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt.

Die geschätzten Kosten für das Gesamtpaket „Unvorhergesehene Giebelsanierung (Westfassade/Straße), Ostfassade (Garten), Südfassade (Hofseite) sowie Nordfassade“ belaufen sich auf ca. 192.000 EUR. Die reinen durch die unvorhergesehenen Giebelschäden ausgelösten Kosten sind auf ca. 130.000 EUR veranschlagt.

Die Finanzierung der Maßnahme stellt sich aktuell wie folgt dar:

Aktuelle Kostenberechnung	192.000 EUR
Haushaltsansatz 2020	85.000 EUR
Finanzierungsdefizit	107.000 EUR

Die genauen Kosten und Schadenshöhen können abschließend beurteilt werden, sobald der Fassadenputz an der Giebelseite vollständig abgenommen ist.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	1

Folgendes beschlossen:

Die Verwaltung wird beauftragt folgende Schritte einzuleiten:

- 1. Stellung eines Antrages auf förderunschädlichen Baubeginn bei den Denkmalbehörden.**

2. **Beauftragung eines Fachhandwerkers mit der Ausführung eines Putzüberzuges über die Sondierungsöffnung der geschädigten Bauteile.**
3. **Abbau des Fassadengerüsts.**
4. **Kontinuierliche Beobachtung des Schadensbildes (nach Bedarf unter Zuzug des Tragwerksplaners) über den Zeitraum von max. sechs Monaten bis zum Baubeginn.**
5. **Beauftragung der Firma Holzbau Hagedorn (Sulzburg) für das Gewerk Zimmererarbeiten (Bauausführungsbeginn März/April 2021) zum Angebotspreis von 45.539,41 EUR (brutto) unmittelbar nach Vorliegen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung zum förderunschädlichen Baubeginn.**
6. **Beauftragung der Firma Müller, Restaurator im Stuckhandwerk (Sulzburg), für das Gewerk Putz-/Stuck-/Malerarbeiten (Bauausführungsbeginn März/April 2021) zum Angebotspreis von 68.195,53 EUR (brutto) unmittelbar nach Vorliegen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung zum förderunschädlichen Baubeginn.**

Gemeinderat Dr. Kölblin gab als persönliche Erklärung zu Protokoll, dass er sich über den nun gefassten Beschluss freue, da er seinem Antrag im Gemeinderat am 21. Juli 2020 entspricht und dieser dort - entgegen heute - keine Mehrheit fand.

11.

Vergabe der energetischen Sanierung der Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Teningen

Vorlage: 657/2020

Wie bereits mehrfach in der Vergangenheit praktiziert, wurde ein weiteres energetisches Sanierungspaket ausgeschrieben. Es handelt sich um den Austausch von NAV-Leuchten gegen LED-Leuchten. Die betreffenden Leuchten befinden sich in allen Ortsteilen, jedoch mehrheitlich in den Ortsteilen Teningen und Heimbach. Die Lieferung und Montage der Straßenbeleuchtung wurde öffentlich ausgeschrieben. Es gingen vier Angebote ein. Im Rahmen der Angebotsprüfung wurde Aufklärung durch einige Bieter notwendig und angefordert. Eine abschließende Bewertung war bis zur Sitzung des Technischen Ausschusses am 22. September 2020 nicht möglich. Die Ergebnisse und Vergabeempfehlungen müssen deshalb ausnahmsweise direkt im Gemeinderat vorgetragen werden.

Ergebnisse und Vergabeempfehlung:

Die Lieferung und Montage der Straßenbeleuchtung wurde öffentlich ausgeschrieben. Insgesamt haben sich vier Firmen an der Ausschreibung beteiligt und die Ausschreibungsunterlagen angefordert. Zur Angebotseröffnung gingen vier Angebote fristgerecht ein. Zwei Angebote mussten von der Wertung ausgeschlossen werden, da die angebotenen Fabrikate nicht vergleichbar waren. Zwei Angebote wurden zur Wettbewerb zugelassen. Günstigster Bieter ist die Firma Netze BW (Rheinhausen) zum Gesamtpreis von 74.984,89 EUR (brutto bei 16 % MwSt.).

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2020 sind 78.000 EUR für die Maßnahme bereitgestellt. Diesem Betrag stehen Einnahmen seitens des Bundesumweltministeriums gemäß

Zuwendungsbescheid vom 7. Februar 2020 entgegen.

Höhe des Investitionsvolumens 74.984,89 EUR
Förderfähige Kosten 77.900,00 EUR
Förderung 15.580,00 EUR
Eigenanteil der Gemeinde Teningen 62.320,00 EUR

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	0

Folgendes beschlossen:

Der Auftrag zur Lieferung und Montage der Straßenbeleuchtung wird an die Firma Netze BW (Rheinhausen) zum Angebotspreis von 74.984,89 EUR (brutto bei 16 % MwSt.) vergeben.

Gemeinderätin Keller war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

12.

Vergabe der Betriebsführung der Straßenbeleuchtung in der Gemeinde

Teningen

Vorlage: 658/2020

Die im Jahre 2015 auf die Dauer von vier Jahren ausgeschriebene und an die Netze BW beauftragte Betriebsführung der öffentlichen Straßenbeleuchtung endete am 31. Oktober 2019. Seit 1. November 2019 wird die Betriebsführung im Rahmen eines Ergänzungsvertrages auf der Basis des bisherigen Vertrages weiter von der Netze BW betrieben. Die Betriebsführung sollte aber abschließend vertraglich neu geregelt werden. Das Fachbüro Zink Ingenieure (Teningen) wurde mit der Unterstützung bei der beschränkten Ausschreibung des Betriebes der Straßenbeleuchtung beauftragt.

Das nach der Angebotsaufforderung abgegebene Angebot konnte zum Wettbewerb zugelassen werden. Alleinigere Anbieter für den Betrieb der Straßenbeleuchtung ist die Firma Netze BW (Rheinhausen). Der Vertrag beginnt am 1. November 2020 mit einer Laufzeit von vier Jahren (bis 31. Oktober 2024). Wird der Vertrag nicht zwölf Monate vor Vertragsende gekündigt, verlängert er sich um weitere vier Jahre und endet endgültig zum 31. Oktober 2028.

Vertragslaufzeit: 4 Jahre mit einer Verlängerungsoption um weitere 4 Jahre

Leuchtstellen: 1.626

Lichtpunkte: 1.671 (806 davon LED)

Finanzielle Auswirkungen:

158.003,60 EUR (brutto) für die gesamte Vertragslaufzeit.

Die erforderlichen Mittel sind in den jeweiligen Haushaltsjahren bereitzustellen.

Die Anfrage von Gemeinderat Dr. Schalk nach dem Preis pro Leuchte durch den neuen Vertrag (Erhöhung oder Minderung) wird noch beantwortet.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	21	0	0

Folgendes beschlossen:

Die Betriebsführung der öffentlichen Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Teningen wird für die Dauer von vier Jahren (1. November 2020 bis 31. Oktober 2024) an die Netze BW (Rheinhausen) zum Preis von 158.003,60 EUR (brutto) vergeben.

13.

Bauanträge

Vorlage: 652/2020

Auf Vorschlag des Technischen Ausschusses hat der Gemeinderat über nachgenannte Bauanträge einstimmig wie folgt beschlossen:

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
1	Ausbau vorhandener Schuppen zu Wohnraum im Obergeschoss und Dachsanierungen, Neubau Gartenhaus, Flst.Nr. 84, Mühlenstraße 3, Ortsteil Köndringen	Keine Einwendungen.
2	Abbruch Scheune und Überdachungen, Neubau Wohnhaus mit drei Wohneinheiten und Neubau eines Wohnhauses mit vier Wohneinheiten, Flst.Nr. 103, Steinstraße/Richthofenstraße, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen. Bezüglich der Überschreitung der Grundfläche durch Balkone und Überdachungen um 38,53 m ² wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt und befürwortet.
3	Neubau einer Lagerhalle mit Garage sowie Bodenaustausch, Flst.Nr. 3619, Carl-Benz-Straße 3, Ortsteil Nimburg	Keine Einwendungen. Bezüglich der Überschreitung der Baugrenze um 0,65 m wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt und befürwortet.
4	Erweiterung Dachgauben, Flst.Nr. 12, Bahnhofstraße 7a, Ortsteil Köndringen	Keine Einwendungen.

5	Umbau und Erweiterung Einfamilienhaus, Flst.Nr. 3120/1, Brunnenstraße 20, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen.
6	Errichtung eines Gartenhauses, Flst.Nr. 3891, Lindenweg 3, Ortsteil Bottingen	Keine Einwendungen.
7	Neubau Stellplatzüberdachung (zwei Stellplätze), Flst.Nr. 79, Bahlinger Straße 25, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen.
8	Zwei Ladepunkte mit Solardach für das Laden von Elektrofahrzeugen im Zufahrtbereich neben der ersten Ladestation, Flst.Nr. 3841/17, Hans-Theisen-Straße 2, Ortsteil Köndringen	Keine Einwendungen. Hinsichtlich des Standortes der Überdachung der Solartankstelle vor der Baugrenze wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Tscheulinstraße/Altmatten Teilbereich III“ beantragt und befürwortet.

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
9	Ausbau des Dachbodens zu Wohnraum, Anbringung von zwei Dachgauben, Flst.Nr. 3900, Lindenweg 11, Ortsteil Bottingen	Keine Einwendungen.
10	Abbruch eines Schuppens und Neubau eines Wohnhauses mit vier Mietwohnungen, Flst.Nr. 209, Hauptstraße 39, Ortsteil Köndringen	Keine Einwendungen.
11	Verlängerung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Erweiterung eines Maschinenschuppens, Flst.Nr. 1394, Außenbereich, Gewann Hirschtal, Ortsteil Köndringen	Keine Einwendungen.
12	Errichtung eines Beherbergungsbetriebes, Flst.Nr. 364/4, Bismarckstraße 30, Ortsteil Köndringen	Ablehnung. Die erforderlichen Kfz-Stellplätze sind nachzuweisen. Die Gemeinde fordert 1,5 Stellplätze pro Nutzungseinheit. Es ist ein immissionsschutzrechtliches Gutachten hinsichtlich der entsprechenden Auswirkungen auf die Nachbarschaft vorzulegen.
13	Neubau einer Wohnmobilüberdachung, Flst.Nr. 4207, Brunnenriedstraße 1, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen.

14	Neubau einer Hofüberdachung, Bahnhofstraße 24, Flst.Nr. 27, Ortsteil Köndringen	Keine Einwendungen.
15	Erweiterung des bestehenden Wohnhauses durch einen Wintergarten und Bau eines überdachten Fahrradabstellplatzes, Flst.Nr. 4111, Siedlerweg 3, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen. Bezüglich der Überschreitung der Bauflucht mit dem überdachten Fahrradabstellplatz um ca. 2,40 m x 2,40 m wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt und befürwortet.
16	Anlegung eines temporären Lagerplatzes für Erdaushub, Flst.Nr. 354, Gewann „Breitigen“, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen.
<i>Das Einvernehmen ist nicht erforderlich, da Kenntnisgabeverfahren:</i>		
17	Abbruch eines Schuppengebäudes in Holzkonstruktion, Flst.Nr. 219, Engelstraße 9, Ortsteil Teningen	

14.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Herr Schmidlin teilte mit, dass in der Reetzenstraße eine Straßenlampe defekt sei.

15.

Anfragen und Bekanntgaben

- a) Der Bürgermeister informierte, dass die im Jahr 2019 durchgeführte Evaluation für die Mensa im Schulzentrum aufgrund der Pandemie im Frühjahr 2020 nicht in den Gremien vorgestellt werden konnte. Da diese Evaluation nun lange zurück liegt und sich zwischenzeitlich u.a. durch die seit dem Schuljahr 2020/2021 geänderten Rahmenbedingungen (Verbundschule in der Sekundarstufe im Schulzentrum Teningen) einiges geändert hat, erscheint eine neue Evaluation im Frühjahr 2021 und deren zeitnahe Vorstellung in den Gremien sinnvoller.
- b) Weiter gab der Bürgermeister bekannt, dass die stattliche und markante Roteiche an der Ecke Scharnhorst-/Neudorfstraße (Ortsteil Teningen) aufgrund eines Pilzbefalls entfernt werden muss. Insbesondere der unterirdische Baumteil sei stark geschädigt, so dass die Standfestigkeit nicht mehr gewährleistet ist. Eine Ersatzpflanzung an gleicher Stelle ist vorgesehen.
- c) Gemeinderat Fischer merkte an, dass großer Bedarf an Wohnbaugrundstücken für

junge Familien bestehe.

- d) Gemeinderat Kopfmann erkundigte sich nach dem Sachstand bezüglich der angedachten Verbreiterung der Sägemattenstraße.
- e) Des Weiteren erkundigte sich Gemeinderat Kopfmann nach den Beweggründen, in Teningen einen Weihnachtsmarkt durchführen zu wollen, obwohl andere Gemeinden ihre Märkte absagen.
Gemeinderat Dr. Kölblin steht der Durchführung eines Weihnachtsmarktes eher skeptisch gegenüber.
- f) Gemeinderat Kefer bat, auch im Hinblick auf den Weihnachtsmarkt, den Abriss des Brandhauses an der Ecke Riegeler Straße/Kirchstraße zu forcieren.
- g) Außerdem gab Gemeinderat Kefer das Lob der Stadtradeln-Preisträger weiter für das überreichte Geschenk in Form einer Trinkflasche.

- h) Weiterhin gab Gemeinderat Kefer die positiven Rückmeldungen weiter zu den angebrachten Verkehrsspiegeln im Ortsteil Nimburg (Glatterstraße/Bottinger Straße und Sophie-Deicke-Weg).

Ende der Sitzung: 20:57 Uhr

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: